

Benutzungsordnung **für die Sport- und Turnhallen der** **Samtgemeinde Mittelweser**

Die Sporthallen sind Einrichtungen der Samtgemeinde Mittelweser. Die Samtgemeinde stellt sie für den Sportbetrieb der Schulen und auf Antrag für Dritte zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes darf hierdurch nicht eintreten.

Für die Nutzung der Sporthallen wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anträge auf die Überlassung der Sport- und Turnhallen sind bei der Samtgemeinde Mittelweser schriftlich einzureichen. Bei Einzelveranstaltungen muss der Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung eingehen.
Sollte es in einer Sporthalle zu einer Planung einer Großveranstaltung kommen, die der Versammlungsstättenverordnung unterliegt, so bedarf es einer rechtzeitigen Beantragung und vorherigen Genehmigung gemäß Brandschutzmanagement der Samtgemeinde Mittelweser.
2. Die Räume in den Sporthallen werden grundsätzlich nur Vereinigungen überlassen, die sportliche oder kulturelle Aufgaben erfüllen. Die Samtgemeinde Mittelweser kann Vereinigungen, die andere Aufgaben erfüllen, im Einzelfall die Benutzung genehmigen.
3. Die Überlassung der Räume erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Sport- und Turnhallen werden nur überlassen, wenn eine geschlossene Gruppe unter verantwortlicher Leitung an jeder Übungsstunde teilnimmt. Die LeiterInnen sind bereits bei den Anträgen zur Hallenbenutzung zu benennen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Die regelmäßige Überlassung der Räumlichkeiten wird im Einvernehmen mit den Vereinen und Schulen durch einen Benutzungsplan geregelt, der von der Samtgemeindeverwaltung aufgestellt wird.
5. Das Öffnen und Schließen der zur Benutzung überlassenen Räume der Sport- und Turnhallen übernehmen die Vorsitzenden der nutzenden Sportvereine oder die hiermit beauftragten GruppenleiterInnen. Die Gruppenleiterinnen und der Gruppenleiter oder ggf. dessen Vertreter haftet als Beauftragter des Vereins der Samtgemeindeverwaltung gegenüber für die Einhaltung aller Nutzungsbedingungen.
6. Bei endgültiger Einstellung des Übungsbetriebes einer Sparte ist die Samtgemeinde Mittelweser schriftlich zu benachrichtigen.

II. Benutzung der Hallen

1. Die AnmieterInnen sind verpflichtet für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste die vor, während oder unmittelbar nach der Benutzung der Hallen usw. entstehen, sofort und unaufgefordert dem Hallenwart/ Hausmeister anzuzeigen. Soweit das nicht möglich ist, muss unverzüglich die Samtgemeinde Mittelweser benachrichtigt werden.
2. Rauchen und Alkoholenuss ist in den Sport- und Turnhallen nicht gestattet.

3. Das Benutzen der Sport- und Turnhallen in Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden sowie Sportschuhe mit Stollen, dürfen in den Hallen nicht getragen werden.
4. Abweichend von Nr. 2. dürfen Besucher von Turn- und Sportveranstaltungen die Sporthallen durch den Besuchereingang mit gut gereinigten Straßenschuhen betreten. Sie dürfen sich jedoch nur in dem für sie bestimmten Hallenbereich bewegen und aufhalten.
5. Das Betreten der Sport- und Turnhallen und der Nebenräume ist nur gestattet, wenn der verantwortliche Lehrer, der Übungsleiter oder dessen Vertreter anwesend ist. Dieser hat die Halle als erstes zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Nebenräume und Geräte überzeugt hat.
6. Die Turngeräte und Einrichtungen der Sport- und Turnhallen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen.
7. Die Sport- und Turnhallen müssen vom täglich letzten Benutzer bis spätestens eine halbe Stunde nach Ende der festgesetzten Belegungszeit geräumt sein. Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag durch die Samtgemeinde Mittelweser zugestimmt werden.
8. Ballspiele (z.B. Handball, Volleyball, Völkerball usw.) sind erlaubt. Diese Spiele sind so zu führen, dass Schäden an den Wänden, Trennwänden, Netzen, Fenstern und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.
9. Die Motoren für die Hallentrennwände, die Mechanik der Zuschauertribüne, die elektro-akustischen Geräte und die Spielzeituhr dürfen nur von den dazu besonders ermächtigten Personen (Hausmeister, Hallenwart und Übungsleiter) bedient werden. Die Heizungs-/ Lüftungsanlage einschließlich der Heizkörper dürfen nur vom Hallenwart, vom Hausmeister oder vom fachkundigem Personal bedient werden.
10. Wenn Bau- und Reinigungsarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden. Einschränkungen und Schließungen sind allgemein während der Schulferien nach Rücksprache mit den Vereinen und Schulen vor Ort möglich. Die Hallen in Stolzenau bleiben grundsätzlich während der Sommerferien geschlossen.
11. fällt weg

II. a) Umkleide-, Duschräume und Toiletten

1. Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen. Für die ordnungsgemäße Behandlung des Inventars in den Umkleideräumen haben die Nutzer Sorge zu tragen.
2. Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern zur Verfügung. Die Duschen und Wasserhähne sind nach Gebrauch abzustellen. Das Licht ist nach Verlassen der Räume zu löschen.
3. Jeder Nutzer hat darauf zu achten, dass die benutzten Räume sauber gehalten werden. Bei mutwilliger Beschmutzung der Umkleide-, Duschräume und Toiletten sind sämtliche Reinigungskosten durch den Nutzer zu zahlen. Schuhe und Kleidungsstücke dürfen in den Dusch- und Waschanlagen nicht gereinigt werden.

4. Der Sportbetrieb ist so durchzuführen, dass die Umkleide- und Duschzeit in der Gesamtnutzungszeit enthalten ist, sodass die nachfolgenden Gruppen pünktlich in die Umkleidekabinen gelangen können.

III. Umgang mit den Geräten

1. Geräte und Einrichtungen der Sport- und Turnhallen dürfen nicht als Sitzgelegenheit benutzt werden. Bei fahrbaren Geräten sind bei und nach Gebrauch die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauen ist nicht gestattet.
2. In den Geräteräumen darf nicht an Geräten geturnt werden. Sprossenwände, Gitterleitern, Handballtore und ähnliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an den Wänden zu befestigen.
3. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Sport- und Turnhallen gegen Quittung gegenüber dem Hausmeister oder Hallenwart ist die Genehmigung der Samtgemeinde Mittelweser erforderlich.
4. Schulen, Sportvereine und andere Veranstalter dürfen Schränke, Tafeln, Geräte usw. in den Räumlichkeiten nur mit Genehmigung der Gemeinde aufstellen oder unterbringen.
5. fällt weg

IV. Haftung

1. Die Samtgemeinde übergibt die Halle dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor der Benutzung die Halle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet der Samtgemeinde Mittelweser gegenüber für alle verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung einschließlich der Vorbereitung stehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege.
3. Beschädigungen und Verluste die vor, während oder unmittelbar nach der Benutzung der Hallen entstehen, müssen sofort dem Hallenwart/ Hausmeister angezeigt werden. Soweit das nicht möglich ist muss unverzüglich die Samtgemeinde Mittelweser benachrichtigt werden.
4. Der Nutzer stellt die Samtgemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhallenräume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Samtgemeinde aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Samtgemeinde als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
5. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
6. Der Nutzer hat sich entsprechend des Haftungsrisikos versicherungsrechtlich abzusichern.

V. Abschlussbestimmungen:

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die hier festgelegten Bestimmungen oder bei Störungen der Ordnung der Sporthallennutzung haben der Hallenwart, das aufsichtsführende Personal und der Beauftragte der Samtgemeindeverwaltung das Recht, die Gruppe oder auch Einzelpersonen aus der Halle zu verweisen.
2. Verstößt ein Anmieter trotz vorausgegangener Warnung wiederholt gegen diese Ordnung, so kann der Samtgemeindebürgermeister die Erlaubnis zur Benutzung der Räume entziehen. Dies kann in besonders schwerwiegenden Fällen auch während einer Veranstaltung oder Benutzungszeit durch den Aufsichtsführenden geschehen. Der Samtgemeindeausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten und setzt endgültig die Zeit fest, für die die Benutzungserlaubnis entzogen wird.
3. Während schulischer Veranstaltungen obliegt den Lehrkräften die Aufsichtspflicht hinsichtlich der ihnen anvertrauten Kinder. Diese Hausordnung gilt für den Schulbetrieb entsprechend.
4. Die Sport- und Turnhallen werden nur Vereinen zur Benutzung freigegeben, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen.
5. Über die Erhebung von Benutzungsentgelten z.B. bei überörtlichen Veranstaltungen entscheidet die Samtgemeindeverwaltung gesondert.
6. Änderungen der Benutzungsordnung bleiben vorbehalten. Sie sind vom Samtgemeinderat zu treffen.
7. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Hallenordnungen für die Sport- und Turnhallen der Gemeinden außer Kraft.

Stolzenau, den 01.10.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

-M ü l l e r-